

Zürich, den 4. April 2012

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Hansjörg Furrer
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

**Verantwortlichkeit der VA bezüglich Solvenz:
Stellungnahme der SAV zu Handen der FINMA im Hinblick auf eine Änderung des VAG**

Sehr geehrter Herr Furrer

Die SAV ist der Meinung, dass bei einer Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen folgende Punkte bezüglich Verantwortlichkeit der VA in Bezug auf Solvenz I und SST bedacht werden sollten:

- a) Die VA sind grundsätzlich verantwortlich für richtige Berechnung der Solvenzspanne für Solvenz I sowie das risikotragende Kapital und das Zielkapital im SST.
- b) Die VA können jedoch für gewisse Teile die Verantwortlichkeit an andere genügend qualifizierte und namentlich genannte Personen übertragen. Diese Teile müssen klar bezeichnet sein und die zugehörigen Resultate und Berichte jeweils von den dafür verantwortlichen Personen unterzeichnet werden. In einem Gesellschafts-internen Reglement müssen zudem die Verantwortlichkeiten des VA und der delegierten Aufgaben klar geregelt und festgehalten sein.
- c) Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste Artikel 24 VAG unbedingt geändert werden, da dieser in der heutigen Form verschiedene Interpretationen zulässt. Auch würde eine sprachliche Unterscheidung zwischen Solvenz I und SST die Klarheit erhöhen.
- d) Der Bericht des VA sollte neben der Geschäftsleitung (GL) auch direkt an den Verwaltungsrat (VR) oder einen Ausschuss des VR adressiert werden. Umgekehrt sollte die FINMA sich überzeugen, dass der VA-Bericht von der GL/VR zur Kenntnis genommen und verstanden wurde und dass der VA mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, um seinen Verantwortlichkeiten nachkommen zu können. .

Anmerkung

Aus zeitlichen Gründen haben wir uns in der obigen Stellungnahme auf die Verantwortlichkeit bezüglich Solvenz konzentriert. Bei einer Überarbeitung des VAG müssten auch die übrigen Verantwortlichkeiten des VA genauer angesehen werden. Beispielsweise hat der VA gar nicht die Macht, dafür zu sorgen, dass ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden (Art. 24 lit c VAG), da die Geschäftsleitung/der VR abschliessend über die auszuweisenden technischen Rückstellungen bestimmt.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hanspeter Tobler
Präsident

Holger Walz
Geschäftsführer